

Regierungsratsbeschluss

vom 28. August 2006

Nr. 2006/1583

Abwasser- und Altlastenfonds; Rückerstattung an die Firma Cartaseta-Friedrich + Co., Papierfabrik, Däniken

1. Ausgangslage

Die Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds vom 8. September 1994 (BGS 712.14; nachfolgend auch Fondsverordnung genannt) regelt die beitragsberechtigten Projekte, die Parameter der Abgabepflicht, die Höhe der Abgabe sowie die Grundzüge der Gebührenüberwälzung im Bereich des Abwasser- und Altlastenfonds (vergleiche § 1). In § 11 sieht sie gewisse Erleichterungen für Abgaben an den Abwasser- und Altlastenfonds vor. Der Regierungsrat kann Betrieben, deren Belastung durch diese Abgabe im Jahr mehr als Fr. 600.-- pro Beschäftigten beträgt, bis zu 90 % der diesen Betrag übersteigenden Kosten zurückerstatten. Voraussetzung dafür ist unter anderem, dass die Bedingungen gemäss der Richtlinie des Amtes für Umwelt zur Beurteilung der Kriterien zur Rückerstattung an abwasserintensive Betriebe für das betrachtete Jahr, in diesem Fall für das Jahr 2005, eingehalten werden.

Die Firma Cartaseta-Friedrich & Co. hat am 27. April 2006 das Gesuch um Rückerstattung dieses Betrages für das Jahr 2005 gestellt. In den Vorjahren ist der Firma eine entsprechende Rückerstattung mit einer Ausnahme jeweils gewährt worden, allerdings ohne Präjudiz für andere Jahre.

2. Erwägungen

Die Firma Cartaseta-Friedrich & Co., Däniken, hat den Nachweis erbracht, dass ihre Fondsabgaben den Betrag von Fr. 600.-- pro Beschäftigten im Jahr 2005 wesentlich übersteigen. Dieser Betrieb gehört der Papierindustrie an und verarbeitet sowohl Altpapier als auch Zellstoff. Das Abwasser von Papierfabriken belastet bekanntermassen die Abwasserreinigungsanlagen (ARA) sehr stark. Die Firma gehört zu den Grosseinleitern der Abwasserreinigungsanlage Schönenwerd.

Die Firma Cartaseta-Friedrich & Co. hat im Jahr 2005 im Durchschnitt 66 Personen beschäftigt. Bei der massgebenden Belastung von Fr. 600.-- pro Arbeitsplatz bedeutet dies, dass ab einem Betrag von Fr. 39'600.-- eine Rückerstattung zu prüfen ist.

Die Firma Cartaseta-Friedrich & Co. muss gemäss dem geltenden Kostenverteiler den Betrag von Fr. 61'104.-- für das Jahr 2005 übernehmen. Damit liegt die Belastung um Fr. 21'504.-- höher als der oben ausgewiesene Mindestbetrag für die Prüfung einer Rückerstattung von Fr. 39'600.--. Gemäss § 11 der Fondsverordnung können im Maximum 90 % von Fr. 21'504.-- oder Fr. 19'354.-- zurückerstattet werden.

Die Bemühungen der Firma Cartaseta-Friedrich & Co. zur Erfüllung der Pflichten gegenüber dem Zweckverband und auch gegenüber der kantonalen Umweltbehörde im Jahr 2005 rechtfertigen eine Rückerstattung in diesem Umfang, jedoch ohne Präjudiz für die folgenden Jahre.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 11 der Fondsverordnung und Ziffer 2.2 Buchstabe a bis c der Richtlinie zur Beurteilung der Kriterien zur Rückerstattung an abwasserintensive Betriebe

3.1 Der Firma Cartaseta-Friedrich & Co, Däniken, wird der Betrag von Fr. 19'354.-- zurück-
erstattet (zu Lasten Konto KA 365000 / A 30007).

3.2 Das Amt für Umwelt wird diesen Betrag im vierten Quartal 2006 aus dem Abwasserfonds zurückerstatten.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst
Amt für Umwelt (3, GB)
Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 365000 / A 30007 TP 321)
Kantonale Finanzkontrolle
Cartaseta-Friedrich & Co., Papierfabrik, Aarefeldstrasse 3, 4658 Däniken **(Einschreiben)**
Einwohnergemeinde Gretzenbach, 5014 Gretzenbach
Zweckverband Abwasserregion Schönenwerd, Präsident J. Bachmann, Kreuzackerstrasse 39, 5012
Schönenwerd